

BVGer D-2802/2024 vom 25. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2802_2024_d20240425

FR: TAF D-2802/2024 du 25 avril 2024

IT: TAF D-2802/2024 del 25 aprile 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 25. April 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-2802/2024 Seite 6

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 4.3

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn die betroffene Person effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. zur sogenannten Schutztheorie: BVGE 2011/51 E. 7). Dabei ist allerdings nicht eine faktische Garantie des Schutzes für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen: Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte in ihrer Verfügung vom 25. April 2024 (vgl. dort S. 4–6) aus, wieso sie zum Schluss gelangte, die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 5.1.1

Vorab hielt sie fest, Kolumbien verfüge grundsätzlich über eine funktionierende Schutzinfrastruktur, insbesondere auch über einen funktionierenden Polizeiapparat sowie über ein intaktes Rechts- und Justizsystem.

D-2802/2024 Seite 7 Zur Darstellung der Beschwerdeführerin, die Kriminalität sei in Kolumbien ein riesengrosses Problem und es werde nichts dagegen unternommen, insbesondere habe die Polizei keine Ermittlungen zum Tod ihrer beiden Onkel und ihres Bruders geführt, so dass die Fälle nie aufgeklärt worden seien, führte das SEM aus, der kolumbianische Staat bekämpfe die Aktivitäten von Kriminellen und der Guerilla sehr wohl, so dass die Schutzwilligkeit als gegeben erachtet werden könne, ausserdem ergäben sich aus den Akten genügend Hinweise darauf, dass das Justizsystem für die Beschwerdeführenden zugänglich gewesen sei. Das SEM wies sodann darauf hin, es gelinge keinem Staat, die absolute Sicherheit seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren.

E. 5.1.2

Des Weiteren hielt das SEM fest, bei der Aussage der Beschwerdeführerin, seit 2015 seien mehrere Familienmitglieder von einer bewaffneten Gruppierung, vermutlich der FARC, bedroht und getötet worden (vgl. SEM-Akten [...] zu F47 f., F64 und F73), handle es sich

um Vorbringen, welche nicht die Beschwerdeführenden selber, sondern Mitglieder ihrer (erweiter- ten) Familie betroffen hätten.

E. 5.1.3

Zur Stellungnahme zum Entscheidentwurf vom 24. April 2024 erwog das SEM, die dort enthaltenen Einwendungen (insbesondere die Behaup- tungen, in Kolumbien könne nicht von einer funktionierenden und effizien- ten Schutzinfrastruktur ausgegangen werden, ausserdem hingen die To- desfälle in ihrer Familie zusammen, und schliesslich sei angesichts der gu- ten Vernetzung der FARC eine Umsiedlung in einen anderen Landesteil zwecklos) vermöchten keine Änderung des Standpunktes zu rechtfertigen.

E. 5.2

Weder die Darlegungen in der Beschwerdeschrift noch die gleichzeitig in Kopie und (teilweise) mit entsprechenden deutschen Übersetzungen eingereichten Unterlagen sind geeignet, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes zu führen. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Rechtsprechung mit der Vorinstanz von der grundsätzlichen Schutzfähig- keit und -willigkeit der kolumbianischen Behörden aus (vgl. statt vieler Ur- teil des BVGer D-290/2022 vom 23. Mai 2024 E. 6.2 m.w.H.). Bei den Ausführungen in der Beschwerdeschrift handelt es sich im Wesent- lichen um Wiederholungen des anlässlich der Anhörungen geschilderten Sachverhaltes, um eine allgemeine Infragestellung der Schutzfähigkeit des kolumbianischen Staates sowie um Darlegungen zur allgemeinen Lage in Kolumbien. Dabei ist in Bezug auf in Frage gestellte Schutzwilligkeit und

D-2802/2024 Seite 8 Schutzfähigkeit auch auf die in der angefochtenen Verfügung (vgl. S. 5) enthaltene Bemerkung hinzuweisen, gemäss Angaben der Beschwerde- führerin habe sich die Polizei nach ihr erkundigt und ihr eine direkte Ruf- nummer gegeben, auch seien nach der Meldung eines verdächtigen Per- sonenwagens unverzüglich Polizisten ausgerückt und hätten sie auf ihren Wunsch hin zum Flughafen eskortiert. In der Tat hatten die Beschwerde- führenden nicht nur mehrmals die Strafverfolgungsbehörden um Hilfe ge- beten, sondern tatsächlich auch Hilfe erhalten, was zeigt, dass der kolum- bianische Staat auch im vorliegenden Fall seiner Schutzpflicht nachgekom- men ist. In Bezug auf den von der Beschwerdeführerin anlässlich der An- hörung angebrachten Einwand, trotz der polizeilichen Schutzmassnahmen eigentlich nicht geschützt worden zu sei, habe doch die Polizei etwa nicht mitbekommen, dass die Fensterscheiben ihrer Wohnung eingeschlagen worden seien, was zeige, dass der Polizeischutz mangelhaft gewesen sei (vgl. SEM-Akten [...] zu F77), kann sich das Bundesverwaltungsgericht der Auffassung der Vorinstanz anschliessen, es gelinge keinem Staat, die ab- solute Sicherheit seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Tat- sächlich bestehen im vorliegenden Fall keine Hinweise, dass der kolumbi- anische Staat seinen Schutz verweigert oder keine effektive Handlungsfä- higkeit besessen hätte. Ebenso wenig sind Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass und weshalb es den Beschwerdeführenden nicht möglich sein könnte, sich in Zukunft unbehelligt in Kolumbien aufzuhalten beziehungs- weise sich bei Problemen an die zuständigen Behörden zu wenden. Was die auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente betrifft, so han- delt es sich um Unterstützungs- beziehungsweise Gefälligkeitsschreiben von den Beschwerdeführenden nahe stehenden Personen und Berichte betreffend die Situation im Departamento (...), aus denen sich keine kon- kreten Anhaltspunkte entnehmen lassen, die Beschwerdeführenden könn- ten sich den geltend gemachten Problemen durch bewaffnete Gruppierun- gen nicht

durch einen Wegzug in eine grössere Ortschaft ausserhalb ihres Departamento entziehen und auch dort den Schutz der Behörden in Anspruch nehmen.

E. 5.3

Schliesslich lassen sich den Akten keinerlei Hinweise entnehmen, dass und inwiefern sich das SEM nicht ausreichend vertieft mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt haben sollte (vgl. Beschwerde Ziff. III 1.). Es besteht keine Veranlassung, die Angelegenheit zur weiteren Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen, zumal der entsprechende Subeventualantrag auch nicht weiter begründet wird.

D-2802/2024 Seite 9

E. 5.4

Die Vorinstanz hat nach dem Gesagten zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und die am 17. Februar 2024 gestellten Asylgesuche abgelehnt.

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.2

Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig, da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich

D-2802/2024 Seite 10 erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet. Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich.

E. 7.3.1

Der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer erweist sich als unzumutbar, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 7.3.2

In Kolumbien herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. dazu etwa Urteil des BVGer D-1026/2024 vom 8. März 2024 E. 8.3.2 m.w.H.). An dieser Feststellung vermögen auch die – bereits vorstehend (E. 5.2) erwähnten – Berichte betreffend die allgemeine Lage in Kolumbien und insbesondere im Departamento (...) nichts zu ändern.

E. 7.3.3

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass der Vollzug der Wegweisung aus individuellen Gründen nicht zumutbar sein könnte, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (Ziff. III 2.) verwiesen werden kann. Der auf den 29. April 2024 datierte Konsultationsbericht von "(...)" (gemäss welchem die Beschwerdeführerin seit 15 Tagen ein [...] hat und insbesondere seit Erhalt des negativen Asylentscheids unter [...] leidet) ist nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen, zumal Kolumbien – wie in der angefochtenen Verfügung in Bezug auf das bereits während der vorinstanzlichen Verfahrens vorgebrachte (...) zu Recht bemerkt hatte – über ein tragfähiges Gesundheitssystem verfügt (was durch den am 16. April 2024 dem SEM eingereichten ärztlichen Bericht, wonach die Beschwerdeführerin wegen [...] schon in der Heimat behandelt wurde, bestätigt wird). Auch unter dem Aspekt des Kindeswohls erscheint der Wegweisungsvollzug zumutbar, zumal in der kurzen Zeit des Aufenthalts der

D-2802/2024 Seite 11 Beschwerdeführenden noch nicht von einer Verwurzelung in der Schweiz ausgegangen werden kann.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, welche über gültige Reisepässe verfügen, sich nötigenfalls bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit

ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), wo- bei der am 24. Mai 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-2802/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.